

Bekanntmachung

Für die buchhändlerische Gemeinschaftsarbeit

auf dem Gebiet des Sortiments

ist im Einvernehmen mit Herrn Theodor Fritsch bei der Zweigstelle des Börsenvereins in Berlin W 35, Potsdamer Straße 121d, eine besondere Abteilung eingerichtet worden, mit deren Leitung Herr Buchhändler Hans Höhnert beauftragt worden ist.

Meldungen auf dem Gebiete der

Gemeinschaftsarbeit des Verlages

sind auch weiterhin unmittelbar an Herrn Karl Baur in Firma Georg D. W. Callwey Komm.-Ges., München 2 NW, Finkenstraße 2, zu richten.

Leipzig, den 8. März 1934.

Dr. Friedrich Oldenbourg,
Erster Vorsteher.

Einiges über die Reichsschrifttumskammer*).

Von Dr. Hans Friedrich Blund, Präsident der Reichsschrifttumskammer.

Ich möchte ausgehen von der Frage nach der Freiheit künstlerischen Schaffens, die uns alle in den letzten anderthalb Jahrzehnten so sehr beschäftigt hat. Wir haben nicht nur für uns selbst mit Widrigkeiten gerungen und verlangt, daß uns der Staat Raum lasse zur Formung und Gestaltung unserer Gedanken und Wünsche für Mensch, Volk und einzelnen, einige von uns haben diese Dinge auch von Staats wegen zu ordnen versucht. Sie sind dabei davon ausgegangen, daß Nation oder Völkergruppe, wie sie sich im Staat ihre äußere Form gab, das Recht und die Pflicht haben, der nur auflösenden Tätigkeit einzelner Mitglieder des Schrifttums entgegenzutreten und durch staatliche Machtmittel Zerstückelungsversuchen Einhalt zu tun. Denn Staatsgebilde, die nicht die Kraft dazu finden, werden von der Geschichte ausgetilgt oder aber eine stärkere Macht kommt und bildet sie neu. Wir sind ein junges Volk, wir haben den zweiten Weg gewählt und haben eine Regierung gebildet, die stärker als die frühere Einspruch erhebt, wenn etwa der Schriftsteller öffentlich die Verurteilung von Landesverrätern mißbilligt oder die Entvölkerung befürwortet oder den politischen Feind oder Unterdrücker durch Denunziationen zu Angriffen ermutigt.

Ist der neue Staat sich also im klaren, wie weit er die Rechte des einzelnen einschränkt oder anerkennt, so wollen wir zugeben, daß die Meinungen mancher Unterorgane des Staates hierüber noch weit auseinandergehen, und daß ähnlich den Eingriffen der Polizeibehörden, wie sie in den Staaten der Parlamentsdemokratien gang und gäbe sind, auch bei uns in der ersten Zeit des Dritten Reiches Fehlgriffe geschahen. Der Unterschied ist nur der, daß dieser junge Staat, den wir heute erleben, unbestimmte Zustände nicht duldet und unablässig den Ton zu formen versucht. Der Unterschied ist der, daß man in den Staaten alter Verfassung den Kampf zwischen Polizei und Schrifttum als etwas Notwendiges ansieht, ohne an Abhilfe zu glauben, während im nationalsozialistischen Staat der Versuch gemacht worden ist, durch eine Umstellung der Aufgaben, so möchte ich sagen, die Verantwortung für Schrift und Schrifttum in einer absehbaren Zukunft den Gruppen selbst aufzuerlegen. Das ist nun eine ganz entscheidende Wendung; sie ist so bedeutsam, daß ich mit einigen Worten auf ihre Theorie eingehen muß.

*.) Diesem Aufsatz liegt der Vortrag zugrunde, den der Präsident der Reichsschrifttumskammer auf der a. o. Hauptversammlung des Börsenvereins gehalten hat. D. Schriftl.

Die Gedanken des ständischen Staats, unter denen sich die Neubildung vollzieht, treten schon seit Jahrzehnten im Schrifttum stärker und stärker in den Vordergrund. Ich will Sie nicht mit staatsrechtlichen Auseinandersetzungen aufhalten, die Namen Othmar Spann, Alfred Rosenberg und andere werden Ihnen geläufig sein. Auch in außerdeutschen Ländern hat man sich viel mit einer Neulösung dieser Fragen beschäftigt. Ich weiß mich zu erinnern, daß bei den Zusammenkünften des Schrifttums der verschiedenen Völker eine Regelung des Verhältnisses von Schrifttum zu Staat und staatlichen Machtmitteln von französischer und englischer Seite immer in den Vordergrund geschoben wurde. Man fand allerdings keine bessere Lösung, als unter Ablehnung der ständischen Theorie zuletzt doch wieder einen bedingungslosen Liberalismus zu verlangen.

Es ist vielleicht ein Zeichen rechter Jugendlichkeit, daß Italiener und Deutsche sich schon damals gegen jene Meinungen wandten. Es ist aber auch bedeutungsvoll, wie sehr beide Völker, wohl ungewollt, bei der Lösung wieder an ihre eigene Überlieferung angeknüpft und eigentlich vollkommen verschiedene Gebilde geschaffen haben. Während der Italiener im ständischen Staat wohl die Schichtung vollzieht, im übrigen aber, um mit einem Wort Bortolottos zu sprechen, den einzelnen Stand gleichsam als Briefboten zwischen Individuum und Staat benützt, damit also die dem Romanen eigenen Staatsmachtbegriffe sofort wieder in den Vordergrund schiebt, sind wir in Deutschland auf dem Wege zu einer Vertiefung des ständischen Begriffes in Anlehnung an Gedanken unseres mittelalterlichen Staatsrechts. Unsere Gesetzgebung geht auf eine Art Selbstverwaltung der einzelnen ständischen Gruppen hinaus, sie gibt ihnen in Wirklichkeit eine Freiheit, die viel größer ist, als der liberale Staat sie dem einzelnen geben konnte, dadurch, daß mit der Selbstverwaltung der Stände auch die Pflicht der Selbstbeobachtung verknüpft ist. Der Staat schränkt, um ein Bild zu geben, freiwillig einen Teil jener polizeilichen Befugnisse ein, die vom einzelnen leicht als Beschränkung empfunden und als Bürokratie angeprangert werden. Er ersetzt sie durch eine eigenständige Verwaltung, die die Ordnung der Mitglieder zueinander und die Verantwortung für Handel und Wandel des einzelnen zu einem Teil nämlich im Rahmen des Berufes der Kammer auferlegt, der der einzelne untersteht. Fast ebensoweit wie vom Liberalismus ist der deutsche ständische Begriff also vom Faschismus entfernt.

Solche Neufassung, die gewiß noch eine große Erziehung der Mitglieder und noch manches Opfer des Staates voraussetzt, steht praktisch erst in ihrem Beginn; die Gesetzgebung ist aber bereits weit vorangeschritten, — eine erstaunlich klare und